



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Leverkusen  
Der Oberbürgermeister

Postfach 10 11 40  
51311 Leverkusen

**Kommunalaufsicht**  
Bildung des Integrationsrates

Ihre Berichte vom 07.07.2010 und 05.08.2010 ; Az.: Dez.III-Beig.St  
Besprechung am 23.08.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Bildung des Integrationsrates der Ratsperiode 2009 bis 2014 hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung vom 26.10.2009 Personen bestellt, die nicht Mitglied des Rates sind. Diese fehlerhafte Entsendung wurde am 12.07.2010 bei gleichzeitiger Reduzierung der Anzahl korrigiert. Hierzu erbitten Sie meine rechtliche Bewertung.

Bei meiner Überprüfung auf der Grundlage Ihrer Berichte, von Eingaben der Fraktionen Bürgerliste und proNRW sowie einer gemeinsamen Besprechung in Ihrem Haus bin zu dem Ergebnis gelangt, dass der Integrationsrat nicht wirksam im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 4 GO NRW gebildet worden ist. Die Bestellung der Ratsmitglieder sowie die der Konstituierung folgenden Wahlen im Integrationsrat sind zu wiederholen.

Mit dem Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009<sup>1</sup> hat der Landesgesetzgeber das 1994 geschaffene Gremium „Ausländerbeirat“ neu strukturiert und damit die Übergangsphase beendet, während der im Rahmen der Experimentierklausel des § 126 (heute: § 129) GO NRW ein Integrationsrat unter Beteiligung der Vertretungskörperschaft gebildet werden konnte. Davon

<sup>1</sup> GV.NRW. S. 380)

Datum: 23.08.2010  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
31.1-1.1-11/10-leo

Auskunft erteilt:  
Herr Leopold  
juergen.leopold@bezreg-koeln.nrw.de  
Zimmer: H 365  
Telefon: (0221) 147 - 2279  
Fax: (0221) 147 - 3507

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:  
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr  
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:  
WestLB, Düsseldorf  
BLZ 300 500 00,  
Kontonummer 965 60  
IBAN:  
DE3430050000000096560  
BIC: WELADED

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 - 0  
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de



hatte auch die Stadt Leverkusen Gebrauch gemacht. Mit der Gesetzesänderung traten am 01.07.2009 Verfahrensänderungen in Kraft, zu denen u.a. die Vorgabe gehört, dass die Vertreter des Rates aus dessen Mitte heraus bestellt werden, es sich also um Ratsmitglieder handeln muss. Die Vorlage zur Sitzung am 26.10.2009 enthielt einen einheitlichen Wahlvorschlag<sup>2</sup> zur Bestellung von 9 Personen, von denen 5 nicht dem Rat der Stadt Leverkusen angehörten, was nach der zu diesem Zeitpunkt noch nicht an den neuen § 27 GO NRW angepassten Hauptsatzung zugelassen war. Der Beschluss enthielt darüber hinaus die vor der Wahl des Integrationsrates gemäß § 27 Abs. 2 GO NRW nach Aufgabe einer gesetzlichen Vorgabe nunmehr erforderlich gewordenen zahlenmäßigen Festlegungen (25 direkt gewählte stimmberechtigte Mitglieder, 9 stimmberechtigte Ratsmitglieder). Mit der Aufstellung eines einheitlichen Wahlvorschlages entschied sich der Rat zudem für das in Gesetzesbegründung<sup>3</sup> und Kommentierung<sup>4</sup> empfohlene Verfahren nach § 50 Abs. 3 GO NRW für die Bestellung.

Der Integrationsrat wird gemäß § 27 Abs.1 Satz 4 GO NRW gebildet, in dem die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 GO NRW *gewählt* werden und die vom Rat nach Absatz 2 Satz 3 *bestellten Ratsmitglieder* hinzutreten. Nach der Direktwahl durch die Bevölkerung traten lediglich 4 Ratsmitglieder dem Integrationsrat hinzu, bei den übrigen 5 Personen handelte es sich um sachkundige Bürger. Die formalen Voraussetzungen für die Bildung des Integrationsrates waren somit nicht erfüllt. Daraus folgt, dass Wahlen (Vorsitz, stellvertretende Vorsitzende) und Beschlüsse (z.B. Personalvorschläge für Ratsausschüsse) unwirksam waren und nach korrekter Bildung des Integrationsrates zu wiederholen sind.

Für die Wiederholungsabstimmung im Rat der Stadt Leverkusen am 12.07.2010 wurde kein einheitlicher Wahlvorschlag eingereicht, sondern es erfolgte eine Abstimmung über sechs von den Fraktionen eingereichten Listen nach dem in § 50 Abs. 3 GO NRW vorgesehenen Verhältniswahlverfahren. Diese Vorgehensweise begegnet insofern keinen Bedenken, als der erste „Wahlgang“ fehlerbehaftet war und keine Nachwahl von ausgeschiedenen Mitgliedern zu erfolgen hatte. Auch scheidet

---

<sup>2</sup> vgl. Ergänzung zur Vorlage Nr. 0016/2009/1

<sup>3</sup> Landtagsdrucksache 14/8883

<sup>4</sup> Praxis der Kommunalverwaltung, Held/Becker, § 27 Ziffer 3 sowie § 50 Ziff. 2.2.2



eine analoge Anwendung des § 50 Abs. 3 Satz 7 GO NRW aus, da es sich bei dem Fehlen ausdrücklicher Handlungsanweisungen für fehlerhafte Abstimmungen nicht um eine planwidrige Regelungslücke handelt. Vielmehr würde eine „Heilung“ des Verfahrensfehlers durch Nachwahl das § 50 Abs.3 zugrunde liegende Prinzip der Einheitlichkeit des Wahlganges durchbrechen. Zudem wäre nicht mehr sicher gestellt, dass für die Abstimmung auch bei korrekter Zusammensetzung ein einheitlicher Wahlvorschlag zustande gekommen wäre.

Dagegen erscheint die nachträgliche Reduzierung der zu bestellenden Ratsmitglieder von 7 auf 9 rechtsfehlerhaft. Mit dem Verzicht auf eine zahlenmäßige Vorgabe für den Integrationsrat wollte der Gesetzgeber den Gemeinden eine größere Gestaltungsfreiheit gewähren. Daraus folgt, dass der Rat zu Beginn der Ratsperiode selber die Relationen zwischen gewählten Mitgliedern und vom Rat bestellten Ratsmitgliedern vorgeben muss<sup>5</sup>. Auf der Grundlage der diese Zahlen beinhaltenden Ratsentscheidung vom 26.10.2009 wurde der Integrationsrat am 07.02.2010 gewählt. Zwar hätte eine nachträgliche Reduzierung des Ratsmitgliederanteils keine negative Auswirkung auf das Stimmengewicht der gewählten Mitglieder des Integrationsrates. Der dem Wahlverfahren nach § 50 Abs. 3 GO NRW zugrunde liegende Minderheitenschutz verlangt aber die gleichberechtigte Mitwirkung aller Ratsmitglieder am Willensbildungsprozess. Die nachträgliche Veränderung der einstimmig beschlossenen Sitzzahl im Verhältniswahlverfahren begegnet deshalb kommunalverfassungsrechtlichen Bedenken. Sachliche Gründe für die Reduzierung, wie etwa bei der Festlegung von Ausschussgrößen die Arbeitsfähigkeit des Gremiums, sind hier nicht erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Leopold)

---

<sup>5</sup> Held/Becker, aaO., § 27 Ziff. 3